

**1544. Feuerlöschwesen.** Es hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 23. August 1898 ersuchte der Gemeindrat Norbas die Polizeidirektion um Genehmigung der Verordnung betr. die Feuerwehr der politischen Gemeinde Norbas vom 6. Januar 1895.

B. Am 31. August 1898 hatte die Polizeidirektion daraufhin den Gemeindrat Norbas eingeladen, die Verordnung dahin abzuändern, daß gemäß § 124 der Feuerpolizeiverordnung vom 31. März 1898 die Leitung des Feuerwehrowesens einer besondern Feuerwehrkommission übertragen werde; die Verordnung überträgt diese Funktion dem Gemeindrate.

C. Mit Eingabe vom 12. Juli 1899 an die Direktion des Innern spricht der Gemeindrat Norbas den Wunsch aus, es möchte

der Gemeinde Norbas gestattet werden, die Leitung des Feuerwehrewesens wie bis anhin dem Gemeindrat zu übertragen. Für kleinere Gemeinden, wie Norbas, eigne sich diese Organisation besser, da eine zwischen Gemeindrat und Feuerwehr stehende besondere Feuerwehrkommission den Apparat nur komplizirter und kostspieliger gestalte; auch auf dem Lande wolle niemand mehr Zeit und Mühe unentgeltlich für die Gemeinde aufwenden.

Es sei vorauszusehen, daß, wenn der Gemeindrat der Gemeindeversammlung die Wahl der Feuerwehrkommission überbinden werde, der Gemeindrat in globo als Feuerwehrkommission bestellt werde.

D. Die Direktion des Innern berichtet, daß sie mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse in der Gemeinde Norbas damit einverstanden sei, dieser Gemeinde auf Zusehen hin zu gestatten, die Leitung ihres Feuerwehrewesens anstatt einer besondern Feuerwehrkommission dem Gemeindrate zu übertragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Norbas wird auf Zusehen hin gestattet, die Leitung ihres Feuerwehrewesens dem Gemeindrate zu übertragen.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Norbas und an die Direktion des Innern.

---